

Zwischen der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahndirektion Hannover in 3000 Hannover, nachstehend "Bundesbahn" genannt,

und

der politischen Gemeinde Salzbergen in 4441 Salzbergen, nachstehend "Gemeinde" genannt, wird folgende

V e r e i n b a r u n g

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeindestraße *

kreuzt die Bundesbahnstrecke von Hamm nach Emden in km 216,554 höhengleich. Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Gemeinde Salzbergen soll dieser Bahnübergang beseitigt und durch eine Eisenbahnüberführung (Rad- und Fußwegtunnel) in km 216,694 der genannten Strecke ersetzt werden.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- a) Errichtung eines Rad- und Fußwegtunnels mit einer lichten Weite von 4,00 m und einer lichten Höhe von 2,40 m und Zugängen zu den Bahnsteigen. Der Boden wird mit Steinplatten belegt, die Wände mit Fliesen in der gesamten Höhe verkleidet, die Deckenflächen gestrichen und die Treppen aus Granitsteinstufen hergestellt.

Im übrigen gelten die Pläne und Zeichnungen, denen die Gemeinde zugestimmt hat.

- b) Beseitigung des Bahnüberganges mit allen entbehrlichen Anlagen.

§ 3

Planfeststellung

Für die Maßnahme ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 36 BbG durchgeführt worden. Planfeststellungsbeschluß der Bundesbahndirektion Hannover 45 T 36 vom 28. 12. 1976. Die Gemeinde hat die erforderliche Festsetzung in ihren Bebauungsplan aufgenommen.

* Wird von der Gemeinde nachgetragen

...

§ 4

Durchführung der Maßnahme

Die Bundesbahn führt die in § 2 aufgeführte Maßnahme auf ihre Kosten durch.

§ 5

Eigentum und Unterhaltung

1. Die Bundesbahn wird Eigentümer des Fuß- und Radwegtunnels (Rahmenbauwerk) mit den Treppenaufgängen zu den Bahnsteigen.

Alle anderen Anlagen des Kreuzungsbauwerkes einschl. der Wegeanlagen werden Eigentum der Gemeinde.

Der unterführte Weg für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr wird ein öffentlicher Weg i. S. des Wegerechts und von der Gemeinde entsprechend gewidmet.

Die Zugänge vom Tunnel zu den Bahnsteigen sind planfestgestellte Eisenbahnanlagen (§ 36 Bundesbahngesetz) und wegerechtlich bahneigene Privatwege.

2. Die Erhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 14 Eisenbahnkreuzungsgesetz.

Danach erhält die Bundesbahn das Tunnelbauwerk (Rahmenbauwerk) sowie die Treppenaufgänge vom Tunnel zu den Bahnsteigen.

Die Gemeinde erhält die übrigen Teile des Kreuzungsbauwerkes; hierzu gehören u. a. Rad- und Gehwegflächen, Tunnelauskleidungen, die beidseitigen Treppen- und Rampenanlagen zum öffentlichen Straßennetz, Zugangsüberdachungen und Entwässerungsanlagen.

Der Gemeinde obliegen darüber hinaus Reinigung, Streuen, Winterdienst, Beleuchtung und alle sonstigen Verkehrssicherungspflichten innerhalb und außerhalb des Kreuzungsbauwerkes, mit Ausnahme der Zugänge vom Tunnel zu den Bahnsteigen.

Die Gemeinde hat außerdem die Fliesen an den Wänden des Kreuzungsbauwerkes - mit Ausnahme der Zugänge vom Tunnel zu den Bahnsteigen - zu erhalten (zu unterhalten und zu erneuern). Diese Verpflichtung schließt die laufende Reinigung der Wandflächen sowie Schönheitsreparaturen an den Wänden ein.

3. Erhaltungsarbeiten an der Kreuzungsanlage sind im gegenseitigen Einvernehmen durchzuführen. Dieses Erfordernis gilt nicht, wenn die Bundesbahn zur Abwendung einer akuten Betriebs- oder Unfallgefahr kurzfristig Maßnahmen treffen muß.

Die Herstellung des Einvernehmens ist nicht erforderlich für Erhaltungsarbeiten der Bundesbahn an den Zugängen zu den Bahnsteigen.

- 3 -

§ 6

Werbung

Die Nutzung von Wand- und Deckenflächen des Tunnels für Werbezwecke bleibt grundsätzlich der Bundesbahn vorbehalten mit der Maßgabe, daß die Gemeinde - vom Zeitpunkt der Vereinbarungssunterzeichnung an - im Bereich des Tunnels auf 5 Jahre befristet, kostenlos Eigenwerbung betreiben darf. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die Werbung auf Kosten der Gemeinde von dieser zu entfernen.

§ 7

Vertragsergänzungen

Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 8

Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Gericht am Sitz der Bundesbahndirektion Hannover oder deren Rechtsnachfolgerin zuständig.

§ 9

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Salzbergen,

Der Bürgermeister
Der Gemeindedirektor

Hannover,

Deutsche Bundesbahn
Bundesbahndirektion Hannover
42AT 49 IW



[Handwritten signature]

Ua